

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/60 vom 24. März 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_60

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/60 du 24 mars 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/60 del 24 marzo 2026

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG i.V.m. Art. 11a Abs. 2 ELG. Anrechnung eines nicht vorzeitig bezogenen Freizügigkeitsguthabens als hypothetisches Vermögen in der EL-Anspruchsberechnung. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Der Versicherte hätte aufgrund seiner EL-spezifischen Schadenminderungspflicht versuchen müssen, seine Freizügigkeitsversicherung mit Erreichen des 60. Altersjahr zurückzukaufen. Somit ist abzuklären, ob seine Ehefrau ihm die Zustimmung zum Rückkauf der Freizügigkeitsversicherung (bereits) damals verweigert hätte. Rückweisung der Sache zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. März 2026, EL 2025/60).

Erwägungen

E. 1

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 1.1

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Entscheid vom 29. September 2025, mit welchem die Beschwerdegegnerin die Einsprache des Beschwerdeführers gegen die Verfügung vom 31. Juli 2025 abgewiesen hat. Mit dieser Verfügung hatte die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzungsleistungen für die Zeit vom 1. Oktober 2011 bis zum 31. März 2019 und vom 1. Dezember 2019 bis zum 31. Januar 2025 infolge eines Einnahmenüberschusses verneint. Für die Zeit vom 1. April 2019 bis zum 31. Juli 2019, vom 1. August EL 2025/60 4/8

2019 bis zum 30. November 2019, für den Februar 2025, für die Zeit vom 1. März 2025 bis zum 30. April 2025 und für die Zeit ab 1. Mai 2025 hatte sie dem Beschwerdeführer Ergänzungsleistungen in wechselnder Höhe zugesprochen. Bei der dem angefochtenen Einspracheentscheid zugrunde liegenden Verfügung vom 31. Juli 2025 handelt es sich um eine erstmalige Leistungszusprache. Deshalb sind grundsätzlich alle Einnahmen- und Ausgabenpositionen vom Gericht auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

E. 1.2

Zunächst ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin in der EL-Berechnung ab 1. Mai 2024 beim Vermögen zu Recht ein BVG-Freizügigkeitsguthaben von Fr. 97'520.-- angerechnet hat. Der Beschwerdeführer ist im April 2024 60 Jahre alt geworden. Laut einem Schreiben der B.____ vom 2. Mai 2019 hatte das versicherte Alterskapital per Ablauf (1. Mai 2029) Fr.

120'119.-- betragen. Der Rückkaufswert hatte sich per 1. Mai 2019 auf Fr. 103'208.10 belaufen. Der Beschwerdeführer hat das Freizügigkeitsguthaben gemäss eigenen Angaben bis zum Zeitpunkt des Verfügungserlasses (31. Juli 2025) nicht (vorzeitig) bezogen.

E. 1.3

Kapitalsummen aus der 2. und 3. Säule sind ab dem Zeitpunkt beim Vermögen anzurechnen, in dem für die versicherte Person (oder eine in die Anspruchsberechnung eingeschlossene Person) die Möglichkeit besteht, diese zu beziehen (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG i.V.m. Art. 11a Abs. 2 ELG; Rz. 3443.03 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL). Gemäss Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 FZV dürfen Altersleistungen von Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Laut Ziff. 4.3.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Personalvorsorge-Freizügigkeitspolice der B.____ (Ausgabe 1. Oktober 2024, abrufbar unter https://www.B.____.com/content/dam/os/ch/web/documents/corporate-customers/occupational-benefit-scheme/avb/de/personalvorsorge-freizuegigkeitspolice-avb.pdf) ist ein Rückkauf der Freizügigkeitsversicherung bis fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters des Vorsorgenehmers nur zulässig, wenn der Vorsorgenehmer eine volle (gemeint: ganze) Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht oder das Begehren von einem Vorsorgenehmer, der die Schweiz endgültig verlässt, einem Vorsorgenehmer, der eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht, einem Vorsorgenehmer, der in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt oder einem Vorsorgenehmer, welcher den Vorsorgeschutz in einer anderen, vom Gesetz vorgesehenen Form, aufrechterhalten will, oder wenn der Rückkaufswert geringer ist als der Jahresbeitrag, den der Vorsorgenehmer vor Errichtung der Freizügigkeitspolice geleistet hat. Bis fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters ist der Rückkauf der Freizügigkeitsversicherung somit nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Im Umkehrschluss ist der Rückkauf der Freizügigkeitsversicherung ab fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters hingegen bedingungslos möglich. Die dritte Bezugsmöglichkeit ist die Auszahlung des EL 2025/60 5/8

Alterskapitals per Ablauf, das heisst beim Eintritt des Versicherungsfalls (Erreichen des ordentlichen Pensionsalters). Der Beschwerdeführer bezieht lediglich eine halbe Rente der Invalidenversicherung, weshalb er die Freizügigkeitsversicherung bis fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters nicht hat zurückkaufen können. Zu prüfen bleibt, ob er die Freizügigkeitsversicherung aufgrund seiner EL-spezifischen Schadenminderungspflicht mit Erreichen des 60. Altersjahrs im April 2024 hätte zurückkaufen müssen. Sofern der Beschwerdeführer freiwillig auf die vorzeitige Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens verzichtet hat, wäre das entsprechende Guthaben in Anwendung von Art. 11a Abs. 2 ELG als hypothetisches Vermögen zu qualifizieren und entsprechend in der EL-Berechnung anzurechnen.

E. 1.4

Nachfolgend ist zu ermitteln, wie sich der Beschwerdeführer hätte verhalten müssen, um seine EL-spezifische Schadenminderungspflicht korrekt zu erfüllen. Es muss also ein fiktiver Sachverhalt ermittelt werden, d.h. ein solcher, der sich in der Realität nicht so abgespielt hat. Dem Beschwerdeführer ist im August 2022 rückwirkend und für die Zukunft eine halbe IV-Rente zugesprochen worden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat er gewusst,

dass die Rentenleistungen nicht ausreichen, um seinen Lebensbedarf (und denjenigen seiner Familie) zu decken. Dies hätte ihn dazu veranlassen müssen, abzuklären, wann er das Freizügigkeitsguthaben der B.____ beziehen kann, um so den Bedarf nach Ergänzungsleistungen zu verhindern, hinauszuzögern oder zumindest zu minimieren. Laut den AVB der B.____ werden Kapitaleistungen vier Wochen, nachdem alle zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente eingereicht sind, fällig. Der Beschwerdeführer hätte also spätestens vier Wochen vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters am 1. Mai 2024 die notwendigen Dokumente bei der B.____ einreichen müssen. Zu diesen Unterlagen hätte auch die schriftliche Zustimmung seiner Ehefrau gehört (Art. 16 Abs. 3 FZV und Ziff. 4.3.1 2. Absatz der AVB der B.____). Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin spielt dabei der Güterstand keine Rolle. Einzig relevant ist, ob die versicherte Person verheiratet ist oder nicht. Der Beschwerdeführer hätte seine Ehefrau also spätestens Anfang April 2024 darum bitten müssen, die Zustimmungserklärung zu unterzeichnen. Ob er dies getan hat, ergibt sich nicht aus den Akten. Aus diesen ergibt sich lediglich, dass sich das Ehepaar am 8. November 2024 getrennt hat und die Ehefrau ab diesem Zeitpunkt die Zustimmung zum Rückkauf der Freizügigkeitspolice verweigert hat. Entscheidend für die Frage, ob dem Beschwerdeführer ab dem 1. Mai 2024 ein hypothetisches Vermögen in der Höhe des Rückkaufswerts der Freizügigkeitspolice anzurechnen ist, ist jedoch einzig, ob die Ehefrau die Zustimmung zum Rückkauf der Freizügigkeitspolice bereits Anfang April 2024, als das Ehepaar noch nicht getrennt gewesen ist, verweigert hätte. Diese Frage hat die Beschwerdegegnerin nicht abgeklärt. Die Sache ist somit zur weiteren Abklärung des (fiktiven) Sachverhalts, z.B. zur Befragung des Beschwerdeführers und seiner (getrenntlebenden) Ehefrau, zurückzuweisen. EL 2025/60 6/8

E. 1.5

Sollten die weiteren Abklärungen ergeben, dass das Freizügigkeitsguthaben ab dem 1. Mai 2024 als hypothetisches Vermögen in der EL-Berechnung zu berücksichtigen ist, müsste die Beschwerdegegnerin noch den Rückkaufswert per 1. Mai 2024 ermitteln. Bei dem von ihr angerechneten Freizügigkeitsguthaben handelt es sich nämlich um den (hier nicht relevanten) Rückkaufswert per 1. Mai 2019, abzüglich der bei einem Bezug anfallenden Steuern (Dossier 1, act. 80-4 und Dossier 2, act. 18-17). Vom Rückkaufswert per 1. Mai 2024 wären wiederum, wie dies der Rechtsvertreter gefordert hat, die bei einem Bezug mutmasslich anfallenden Steuern in Abzug zu bringen.

E. 1.6

Da noch nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht, ob und wenn ja, ab wann in der Anspruchsberechnung ein hypothetisches Vermögen in der Höhe des Rückkaufswerts der Freizügigkeitspolice anzurechnen ist, kann im vorliegenden Verfahren die Überprüfung der übrigen Berechnungspositionen wie etwa der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens bzw. das Ausscheiden des hypothetischen Erwerbseinkommens mit Erreichen des 60. Altersjahres und die Nichtberücksichtigung der Krankenkassenprämie als Ausgabe in der Zeit, als diese durch das Sozialamt bezahlt worden ist (siehe Entscheid des Versicherungsgerichts vom 12. April 2023, EL 2022/11 E. 3.2.2), aus verfahrensökonomischen Gründen unterbleiben.

E. 1.7

Demnach ist die Sache wegen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs.

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 2.1

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG).

E. 2.2

Wird der angefochtene Einspracheentscheid aufgehoben, so liegt in Bezug auf die Verfahrenskosten immer ein vollumfängliches Obsiegen vor (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juli 2010, IV 2010/256 E. 2). Der Beschwerdeführer hat somit Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.-. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Honorarnote eingereicht. In einem durchschnittlich aufwändigen EL-Fall spricht das Gericht bei vollem Obsiegen praxisgemäss eine pauschale Entschädigung von Fr. 3'500.-- zu. Der Vertretungsaufwand im vorliegenden Fall ist deutlich unterdurchschnittlich gewesen, da sich der Rechtsvertreter darauf beschränkt hat, die Anrechnung des EL 2025/60 7/8

Freizügigkeitsguthabens in der EL-Berechnung zu rügen. Daher erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Sache wird zur Weiterführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- zu bezahlen. EL 2025/60 8/8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.